



Ruftaxi Landkreis Kusel

Beförderungsbedingungen und Tarif gültig ab 01.10.2023

1. Das Ruftaxi fährt nur zu den im Fahrplan genannten Zeiten und bedient nur die im Fahrplan genannten öffentlichen Haltestellen. Ausnahmen von einer Haltestellenbedienung sind unter Nummer 3 genannt.
2. Das Ruftaxi fährt nur nach vorheriger Bestellung. Die Anforderung der Fahrten muss spätestens eine Stunde vor fahrplanmäßiger Abfahrt erfolgen. Frühe Fahrten, die in der Zeit von 4.00 Uhr bis 7.00 Uhr gewünscht werden, sind bis spätestens 21.00 Uhr des Vortages anzufordern. Fahrten an Sonn- und Feiertagen müssen bis spätestens 18:00 Uhr am Tag zuvor gebucht werden.
Die Anforderung der Fahrt erfolgt entweder telefonisch über die Telefonnummer 0621-1077077 oder online auf www.vrn.de. Nicht benötigte Fahrten sind spätestens eine Stunde vor Abfahrt zu stornieren. Fahrgäste, die nicht benötigte Fahrten wiederholt nicht stornieren, können von weiteren Buchungen ausgeschlossen werden. Erscheint der Fahrgast bei Dauerbuchungen den dritten Tag in Folge nicht, wird die Dauerbuchung gelöscht. Ein erneuter Fahrtenwunsch muss neu angemeldet werden.
3. Personen, denen es aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Mobilitätseinschränkungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, die Wegstrecke von oder zur Haltestelle zu Fuß zurückzulegen, können mit dem Ruftaxiunternehmen eine Haustürbedienung vereinbaren. Dies bedeutet, dass ein Zu- oder Ausstieg an jedem sicheren Haltepunkt innerhalb der Orte, die im jeweiligen Linienverlauf genannt sind, möglich ist. Insbesondere für den nachfolgend genannten Personenkreis wird diese Voraussetzung als erfüllt angesehen:
 - Personen, die infolge einer körperlichen Beeinträchtigung, Erkrankung oder Behinderung erheblich in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, wie z.B.
 - Schwerbehinderte mit Ausweis und Vorliegen der Merkzeichen G, aG oder H,
 - Personen, die auf eine Gehhilfe wie z.B. Rollator, Gehstock oder Krücken angewiesen sind,
 - Personen, die z.B. nach einer ärztlichen Behandlung wie Weittropfen der Pupillen beim Augenarzt oder nach einer Schmerzbehandlung keine Wegstrecken im öffentlichen Verkehrsraum zu Fuß zurücklegen können, ohne sich selbst oder andere hierbei zu gefährden. Krankenfahrten, für die ein Anspruch auf Kostenübernahme durch die Krankenkasse besteht, sind hiervon ausgenommen.



- Personen ab einem Alter von 75 Jahren sofern eine Haltestelle nicht in unmittelbarer Nähe des Zu- bzw. Ausstiegs liegt.
- Personen, die durch Mitnahme von Gepäck/Einkäufen bei Vorliegen weiterer besonderer Umstände derart eingeschränkt sind, dass der Weg von/zur Haltestelle nicht zumutbar ist bzw. die Gesundheit hierdurch gefährdet wäre. Dies ist insbesondere anzunehmen bei
 - Personen, die alleine mit mehreren Kleinkindern und Gepäck/Einkäufen unterwegs sind,
 - Personen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, z.B. Zustand nach einer OP oder bei bestehender Schwangerschaft keine schweren Gepäckstücke transportieren dürfen,
 - Wenn der Weg von oder zur Haltestelle aufgrund der Entfernung, der örtlichen Gegebenheiten oder der Schwere des Gepäcks nicht oder nicht ohne größere Anstrengungen zurückgelegt werden kann. Hierbei soll insbesondere auch das Alter des Fahrgastes mitberücksichtigt werden. Insbesondere jüngeren und körperlich mobilen Personen ist ein Zurücklegen von kürzeren Wegstrecken auch mit leichten Einkäufen zuzumuten. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme einer Haustürbedienung ist auszuschließen.

Die Personen müssen selbständig das Ruftaxi zu Fuß erreichen können. Zum vereinbarten Zeitpunkt müssen die Fahrgäste am vereinbarten Standort zum Einstieg bereit stehen. Einkäufe müssen verpackt selbständig zum Fahrzeug transportiert werden können. Es können nur Gepäckstücke mitgenommen werden, die die Sicherheit und Ordnung des Ruftaxibetriebs nicht gefährden und andere Fahrgäste nicht belästigen.

Damit der Fahrplan auch bei einer Haustürbedienung eingehalten werden kann, muss eine Haustürbedienung, in Abweichung zur Regelung unter Nummer 2, direkt beim Ruftaxiunternehmen angemeldet werden. Die telefonische Erreichbarkeit des Unternehmens ist hierzu im Fahrplan hinterlegt.

Das Unternehmen kann den Wunsch auf Haustürbedienung ablehnen, wenn hierdurch die Anschlusssicherung für weitere Fahrgäste gefährdet wird. Eine Anschlusssicherung hat Vorrang. Dem Fahrgast sollen in diesem Fall nach Möglichkeit alternative Fahrzeiten angeboten werden.

4. Der pro Fahrgast und einfache Fahrt zu zahlende Fahrpreis wird wie folgt festgelegt:
 - a) Für Fahrten **innerhalb des VRN-Tarifgebietes** gilt der der Fahrpreis gemäß Wabentarif für den VRN-Einzelfahrschein.



-
- b) Für landesgrenzüberschreitende Fahrten **in das Saarland** (betrifft ausschließlich die Linie 2987) gilt der Fahrpreis für den Einzelfahrschein gemäß Übergangstarifs Westpfalz – östliches Saarland:

Preisstufe 2 für die Strecke:

Werschweiler – Grube Labach, Frohnhofen, Breitenbach, Bambergerhof

Preisstufe 3 für die Strecke:

Werschweiler – Dunzweiler, Waldziegelhütte, Waldmohr, Eichelscheiderhof

- c) Für Fahrten nach **Sien** (betrifft ausschließlich die Linie 2967) gilt der Fahrpreis für den Einzelfahrschein gemäß Haustarif Pfälzer Bergland:

Preisstufe 2 für die Strecke:

Sien – Hoppstädten, Merzweiler, Kappeln, Langweiler, Unterjeckenbach

Preisstufe 3 für die Strecke

Sien – Herren-Sulzbach, Grumbach, Lauterecken

5. Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres werden in Begleitung einer im Ruftaxi zahlenden Aufsichtsperson oder einer Aufsichtsperson mit gültigem Ticket unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu drei Kinder unter sechs Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.
6. Inhaber eines gültigen Tariftickets können das Ruftaxi ohne Zuzahlung benutzen. Da im Ruftaxi kein Fahrkartendrucker vorhanden ist, kann im Ruftaxi nur für die jeweilige Ruftaxifahrt bezahlt werden. Zeitkarten wie z.B. Tages-, Monats- oder Jahrestickets sowie Einzelfahrscheine für Strecken, die über die Ruftaxistrecke hinaus Gültigkeit haben, können im Ruftaxi nicht erworben werden und müssen für eine kostenfreie Mitfahrt vorab gekauft werden. Die nach VRN-Tarif gegebene Möglichkeit zur unentgeltlichen Mitnahme weiterer Personen bei einem Teil der Jahreskarten, z.B. dem Job-Ticket am Wochenende oder abends, besteht im Ruftaxi-Verkehr nicht.
7. Die Beförderung Schwerbehinderter erfolgt im Rahmen gesetzlicher Regelungen.
8. Die Mitnahme von Tieren ist mit Ausnahme von Blindenführhunden ausgeschlossen.
9. Eine Fahrradmitnahme ist im Ruftaxi aus Platzgründen nicht möglich.
10. Eine Mitnahme sperriger Gegenstände wie große Koffer, sperrige Kinderwagen, E-Tretrollern etc. ist vorab wegen des eingeschränkten Platzangebots mit dem ausführenden Taxiunternehmen abzuklären.



11. Babyschalen sind vom Fahrgast selbst mitzubringen und werden vom Taxiunternehmen nicht vorgehalten.

Kusel, den 01.10.2023